

Allgemeine Mandatsbedingungen

Inhaber: Herr Rechtsanwalt Dr. Dominic Gottier, Staufenstr  e 35, 60323 Frankfurt
(im Folgenden: „Anwalt“)

F  r Vertr  ge mit dem Anwalt, die auf die Erteilung von rechtlichem Rat und Auskunft, eine anwaltliche Gesch  ftsbesorgung (z.B. au  ergerichtliche Vertretung des Mandanten, Erstellung von Vertr  gen etc.) oder die Vertretung des Auftraggebers in einem gerichtlichen oder beh  rdlichen Verfahren zum Gegenstand haben (nachfolgend: „Mandat“ oder „Beratungsleistung“), gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen; diese gelten auch f  r die Vertragsanbahnung sowie Folgevertr  ge mit dem Auftraggeber (nachfolgend „Mandant“):

   1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten f  r alle Vertr  ge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Gesch  ftsbesorgung oder Prozessf  hrung ist.
2. Gesch  ftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdr  cklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Bei Ver  nderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuelle Fassung. Im laufenden Mandatsverh  ltnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird   ber die aktuelle Fassung mindestens in Textform unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

RA Dr. Gottier LL. M.

Staufenstr  e 35 60323 Frankfurt am Main

Gerichtstand: Frankfurt am Main

Waldecker Bank eG | IBAN: DE57 5236 0059 0005 5428 12 | BIC: GENODEF1KBW | VAT-/Ust-Idnr.: DE 325332012

   2 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

1. Das Mandat kommt erst durch die innerhalb der gesetzlichen Fristen erkl  rten Annahme des Auftrags durch den Anwalt zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt der Anwalt in seiner Entscheidung   ber die Mandatsannahme grunds  tzlich frei. Will der Anwalt den Auftrag nicht annehmen, so hat er dies dem Antragenden unverz  glich zu erkl  ren. Vertragspartner des Mandanten ist die o.g. Kanzlei; sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdr  cklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung durch einen bestimmten Rechtsanwalt oder Mitarbeiter des Anwalts. Zur Sachbearbeitung k  nnen auch Mitarbeiter, die bei dem Anwalt besch  ftigt sind, herangezogen werden.
2. Der Umfang des Mandatsverh  ltnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte T  tigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ausgerichtet. Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdr  cklich anders vereinbart:
 - Bezieht sich die Beratungsleistung ausschlie  lich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - Umfasst die Beratungsleistung insbesondere keine steuerrechtliche, gesellschaftsrechtliche und keine strafrechtliche Beratung. Beratung (steuerliche, gesellschafts- und/ oder strafrechtliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte, z.B. Fachanwalt f  r Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftspr  fer, Fachanwalt f  r Gesellschaftsrecht oder Fachanwalt f  r Strafrecht, auf eigene Veranlassung und Kosten kl  ren zu lassen und etwaige Anforderungen dem Anwalt rechtzeitig mitzuteilen bzw. durch die fachkundigen Dritten des Mandanten mitteilen zu lassen).



- Wird die Beratungsleistung ausschließlich gegenüber dem Mandanten erbracht, der Anwalt übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich in den Schutzbereich des Mandats einbezogen werden.
 - Ist der Anwalt zur Einlegung von Rechtsmitteln (z.B. Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil) und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, soweit dies durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich als Mandatsinhalt vereinbart wurde.
3. Der Anwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte.
 4. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Anwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Anwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Anwaltes einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der Anwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.
 5. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Anwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden kann. Der Anwalt kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

§ 3 Pflichten des Mandanten

Die Mandatsbearbeitung erfordert die Beachtung insbesondere der folgenden Pflichten des Mandanten:

1. Umfassende Information:

Der Mandant wird den Anwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Anwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten und sämtliche von diesen während der Mandatsbearbeitung erhaltenen Informationen an den Anwalt weiterleiten;

2. Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung:

Der Mandant wird den Anwalt umgehend im Hinblick auf die Änderung seiner Kontaktdaten informieren und bei einer Unerreichbarkeit von mehr als einer Woche für eine Vertretung sorgen;

3. Prüfung von Mitteilungen der Kanzlei:

Der Anwalt darf den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und die vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen seiner Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant wird die ihm von dem Anwalt übermittelten Nachrichten, Entwürfe und Schreiben der Kanzlei sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig wiedergegeben sind;

4. Datenverarbeitung:

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Mandanten für Speicherung und Verarbeitung erfolgt im Rahmen des erteilten Mandats.

weitergibt, wenn der Anwalt den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren.

Der Anwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 4 Kommunikation / Verschwiegenheit

1. Soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich ein bestimmter Kommunikationsweg und ggf. Vorkehrungen gegen Zugriffe Dritter vereinbart wurden, kommt der Anwalt seiner Informationspflicht durch die Nutzung eines der vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationswege nach. Die insoweit vom Mandanten mitgeteilten Kontaktdaten sind bis zur Mitteilung einer Änderung maßgeblich.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kommunikation per E-Mail nicht vor Zugriffen Dritter geschützt ist, sofern beim Sender und beim Empfänger nicht technische Vorkehrungen (insbesondere Verschlüsselung, keine Verwendung des HTML-Formats) getroffen wurden. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der Nutzung von Telefax oder (sozialen) Messenger-Diensten bzw. Apps die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

2. Der Anwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
3. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Anwalt Mandanteninformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten

§ 5 Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Anwalt und Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die für die Tätigkeit des Anwaltes nach dem RVG anfallenden Gebühren richten sich, mit Ausnahme von Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten, nach dem Gegenstandswert des Mandats und / oder nach einer gesondert vereinbarten Vergütungsvereinbarung.
2. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere als die im RVG vorgesehenen Gebühren vereinbart, ist eine solche Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie mindestens in Schrift- oder Textform geschlossen wurde.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht; in solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Haben Mandant und der Anwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Anwalt das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt

nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und der Anwalt den Mandanten auf diesen Sachverhalt hingewiesen hat. Der Anwalt ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwandes dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben.

4. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstigen zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Anwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung und ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen worden, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt und wird als solcher anerkannt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von dem Anwalt gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern.
5. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung der nach Zeitaufwand abgerechneten außergerichtlichen Gebühren auf die Gebühren für das gerichtliche Verfahren nicht statt.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht; in solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

6. Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Anwaltes einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die Zahlungsansprüche des Anwaltes vollständig auszugleichen; dies gilt unabhängig davon, ob dem

Mandanten in diesem Zusammenhang Zahlungs- bzw. Erstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte zustehen.

7. Zur Sicherung sämtlicher Zahlungs- und Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Anwalt sämtliche Ansprüche auf Zahlung- und Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, - soweit erforderlich - bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der fälligen Honorarforderung des Anwaltes mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem zahlungsverpflichteten Dritten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Anwalt nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
8. Der Anwalt ist berechtigt, in dem Mandat eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Zahlung

1. Vorschussrechnungen des Anwaltes sowie Abschlussrechnungen sind mit Rechnungsstellung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.
2. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber dem Mandanten entstanden, ist der Anwalt berechtigt, Zahlungen zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt auf die älteste Hauptforderung zu verrechnen.

3. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Anwaltes, wenn der Anwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.
4. Auf Honorarforderungen des Anwaltes sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter der Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Anwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.
5. Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnung tritt spätestens eine Woche seit Zugang der Gebührenrechnung ein, soweit in der Rechnung kein früheres Zahlungsziel genannt ist. Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben mindestens den jeweils aktuellen gesetzlichen Verzugszins von derzeit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen.
6. Mandanten, die als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben mindestens den gesetzlichen Verzugszins von derzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen.
7. Für besonders grobe Fälle des Zahlungsverzugs wird eine Vertragsstrafe in Höhe des nicht beglichenen Teils des offenen Rechnungsbetrages, mindestens jedoch EUR 500,00 vereinbart. Ein besonders grober Fall des Zahlungsverzugs setzt voraus, dass (a) der Anwalt nach Versand der Rechnung zwei Mal erfolglos gemahnt hat, (b) der Mandant die Rechnung und eine Nachfristsetzung erhalten hat (z.B. nicht bei veränderten Kontaktdaten), (c) das Zahlungsziel mindestens 10 Kalendertage und die Nachfrist nach der ersten Mahnung mindestens 7 Kalendertage betrug, (d) der Mandant keinerlei zumindest plausible (berechtigt oder unberechtigt ist unerheblich) Bedenken gegen die Forderung äußert und (e) der Mandant sich nicht

aufgrund eines prüfungsbedürftigen Umfangs der Rechnung eine angemessene Prüffrist erbeten hat. Ein ggfs. höherer Schaden des Anwaltes bleibt unberührt.

8.

§ 7 Rechtsschutzversicherung

1. Sofern der Mandant die Inanspruchnahme einer von ihm unterhaltenen Rechtsschutzversicherung wünscht und den Anwalt beauftragt, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, ist der Anwalt unwiderruflich von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Mandanten befreit.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Einholung der Kostendeckungszusage durch den Anwalt eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG aus dem Gegenstandswert (Gegenstandswert sind die voraussichtlich zu erwartenden Kosten für die Angelegenheit, für die Kostendeckung angefragt wird) anfällt.

2. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem Anwalt; der Anwalt wird seine Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird umgekehrt die geschuldete Vergütung gegenüber dem Anwalt begleichen. Bei dem Anwalt eingehende Erstattungsleistungen wird der Anwalt umgehend an den Mandanten auskehren, soweit durch den Mandanten kein Zahlungsrückstand bei dem Anwalt besteht.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine Versicherungsleistung im Hinblick auf die Vergütung der Rechtsanwälte in der Regel nur die gesetzlichen Mindestgebühren nach dem Anwaltsvergütungsgesetz abzüglich eines nach dem Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalts umfasst und die Versicherungsleistung in der Regel nicht zu einer vollständigen Deckung des finanziellen Aufwands der anwaltlichen Beratung bzw. Vertretung des Mandanten führt. Erfolgt während des Mandats ein Wechsel des Anwalts, so ist die Rechtsschutzversicherung regelmäßig nicht verpflichtet, die in Bezug auf den Wechsel bei dem neuen Rechtsanwalt erneut anfallenden Gebühren zu übernehmen.

3. Der Mandant ist einverstanden, dass der Anwalt gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz i.V.m. den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Rechtsschutzversicherer in der Regel Kostenerstattungen in dem Umfang unmittelbar an die Rechtsschutzversicherung auskehrt, in dem die Rechtsschutzversicherung Leistungen gegenüber dem Mandanten erbracht hat.

§ 8 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Anwaltes aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Mandat auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 1.000.000,00 EUR beschränkt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

2. Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 9 Abtretung / Aufrechnung

1. Rechte aus dem Mandat dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte abgetreten werden.
2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Anwaltes (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

§ 10 Kündigung / Mandatsbeendigung

1. Das Mandatsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Der Anwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebühreuzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
3. Nach Mandatsbeendigung können nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet werden. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen / Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des Anwaltes zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Anwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung in seiner derzeit gültigen Fassung sechs (6) Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der Anwalt hatte dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.
2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
3. Stehen dem Anwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Anwalt an den ihm in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 12 Schlichtungsstelle / Gerichtsstandvereinbarung / Leistungsort

1. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle in Deutschland für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin. Der Anwalt ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten mit einem Sachbearbeiter nicht beigelegt werden können, bietet die Kanzlei des Anwalts eine interne Streitschlichtung an.

2. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Anwaltes vereinbart, sofern der Mandant Unternehmer ist. Dies gilt auch, wenn der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Leistungsort des Anwaltes ist der Sitz der Kanzlei des Anwaltes, es sei denn, es wird schriftlich ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

§ 13 Bestimmung des anwendbaren Rechts

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Anwalt gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie etwaigen Kollisionsrechts.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Mandatsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

-----ENDE-----

Sollten Sie Fragen haben, nehmen Sie gerne Kontakt auf mit Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Dominic Gottier LL.M MBA, Staufestraße 35, 60323 Frankfurt, info@ra-gottier.de